

Zweite Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Merkendorf (EWS)

vom 16. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Merkendorf folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Merkendorf (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.08.1997 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 08 vom 28.08.1997) i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 06.12.2006 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 21.12.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 (Öffentliche Einrichtungen) enthält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Merkendorf betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Entwässerungsanlage als Einrichtungseinheit bestehend aus:
 - a) einer Entwässerungsanlage mit biologischer Kläranlage für die Stadtteile Merkendorf, Gerbersdorf, Großbreitenbronn, Kleinbreitenbronn, Neuses, Triesdorf Bahnhof und Willendorf.
 - b) einer Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage (Erdfaulbecken) für die Stadtteile Bammersdorf, Heglau und Hirschlach.
 - c) einer Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage (Oberflächenentwässerung) für den Stadtteil Dürrnhof.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Stadt Merkendorf.
- (3) Zu den Entwässerungsanlagen der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Merkendorf, den 16. Dezember 2016

Hans Popp
Erster Bürgermeister